



Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

Vorbemerkung:

Die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle (Qualitätskontrollbericht) nimmt eine zentrale Stellung im System der Qualitätskontrolle ein. Er stellt für die Kommission für Qualitätskontrolle die einzige Erkenntnisquelle über die Qualitätskontrolle dar. Sie muss anhand der Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht nur die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems beurteilen und ggf. über Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln entscheiden, sondern auch prüfen, ob die Qualitätskontrolle ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Entstehen aufgrund der Berichterstattung berechtigte Zweifel der Kommission für Qualitätskontrolle an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle, die auch im Zuge der Auswertung des Qualitätskontrollberichts nicht ausgeräumt werden können, liegt ein schwerwiegender Verstoß bei der Durchführung der Qualitätskontrolle vor, der zwingend zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung führt (§ 57e Abs. 2 Satz 6 WPO). Nur eine vollständige, klare und eindeutige Berichterstattung erfüllt die Anforderungen an eine der WPO und SaQK entsprechende Berichterstattung.

Der Qualitätskontrollbericht hat folgende Angaben zu enthalten, damit er die ihm gesetzlich zugewiesene Aufgabenstellung erfüllt. Vollständige, eindeutige und klare Ausführungen zu den folgenden Gliederungspunkten können Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Auswertung des Qualitätskontrollberichts vermeiden.



1. Adressat des Qualitätskontrollberichts

Nennung der Kommission für Qualitätskontrolle und der geprüften Praxis

2. Auftrag und Prüfungsgegenstand

3. Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

3.1 Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis

- Wirtschaftliches Umfeld (Eckdaten)
- Strukturelle Entwicklung (z.B. Praxiserwerbe seit der letzten Qualitätskontrolle, Eröffnung von Niederlassungen, Abspaltungen)

3.2 Mandantenstruktur (z.B. Branche, Größe)

3.3 Struktur der Mandate

(jeweils Anzahl und von der zu prüfenden Praxis für die Prüfung aufgewandte Stunden)¹

- Gesetzliche Jahresabschlussprüfungen
davon: Prüfungen von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB
- Gesetzliche Konzernabschlussprüfungen
davon: Prüfungen von Unternehmen nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB
- Freiwillige Jahresabschlussprüfungen, die mit einem Bestätigungsvermerk versehen sind
davon: Abschlüsse, die nach int. Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurden
- Freiwillige Konzernabschlussprüfungen, die mit einem Bestätigungsvermerk versehen sind
davon: Abschlüsse, die nach int. Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurden
- Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilungen nach IDW S 7, bei denen das Berufssiegel geführt wird
- Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird (z.B. Qualitätskontrollen)
- Wurden in der Vergangenheit Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft, ist auch auszuführen, ob zu erwarten ist, dass auch künftig Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB geprüft werden.

3.4 Tätigkeitsschwerpunkte

- Darstellung der Tätigkeitsfelder (auch außerhalb der siegelführenden Tätigkeit)

¹ Zur Verbesserung der Übersichtlich- und Lesbarkeit des Qualitätskontrollberichts empfiehlt sich die Darstellung in einer strukturierten Anlage zum Qualitätskontrollbericht



und der darin gesetzten Schwerpunkte sowie deren Veränderung seit der letzten Qualitätskontrolle

- Darstellung künftiger Tätigkeitsschwerpunkte im Prüfungsbereich

3.5 Personelle Ressourcen der Wirtschaftsprüferpraxis

- Anzahl der im Prüfungsbereich nach § 2 Abs. 1 WPO tätigen Wirtschaftsprüfer und Inhaber anderer Berufsqualifikationen sowie deren Funktion (z.B. Partner, Sozium, Manager)
- Anzahl und Qualifikation der im Prüfungsbereich nach § 2 Abs. 1 WPO tätigen weiteren fachlichen Mitarbeiter (auch durch Personalgestellung und freie Mitarbeiter)

3.6 Rechtliche Grundlagen der Wirtschaftsprüferpraxis

- Gesellschaftsrechtliche Struktur
- Gesetzliche Vertreter
- Organisationseinheiten

3.7 Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsprüferpraxen

- Nutzung des bzw. Abstützung auf das Qualitätssicherungssystem einer anderen Praxis
- Netzwerke, Verbundmitgliedschaften, Kooperationen, Bürogemeinschaften
- Schnittstellen zu anderen Praxen, mit denen finanzielle, kapitalmäßige oder personelle Verbindungen bestehen (z.B. Anteile an anderen Praxen, Personalaustausch von Mitarbeitern, etc.)

4. Beschreibung des Qualitätssicherungssystems

Vorbemerkung:

Im Qualitätskontrollbericht sind die bestehenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie ihre Fortentwicklung seit der letzten Qualitätskontrolle (Anpassung der Regelungen an eine Veränderung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeldes) zu beschreiben. Sollten bestehende Regelungen im Ausnahmefall nicht schriftlich (z.B. in einem Handbuch) dokumentiert sein, so kann von bestehenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems nur ausgegangen werden, wenn sie anderweitig erkennbar sind (Bsp.: Keine schriftlich dokumentierten Regelungen zur Unabhängigkeit der Mitarbeiter, aber geordnete Ablage der entsprechenden Unabhängigkeitsbestätigungen).

4.1 Beschreibung der allgemeinen Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der WP-Praxis

Vorab sollte beschrieben werden, durch welche konkreten Maßnahmen die bestehenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems durchgesetzt werden, z.B. durch:



- Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung
- Kommunikation / Information / Schulung der Mitarbeiter über das Qualitätssicherungssystem sowie über - für die Prüfungstätigkeit - relevante Berufspflichten.

Aufgrund einer ersten Einschätzung kann hier auch eine grundsätzliche Beurteilung der Durchsetzung des Qualitätssicherungssystems erfolgen, z.B. im Hinblick auf das Qualitätsbewusstsein:

- der Praxisleitung („tone at the top“) sowie
- der Mitarbeiter („awareness“).

4.1.1 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit

- Regelungen in Bezug auf Personen, Gesellschaft, Dienstleistungen
- Regelungen in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen (z.B. Sozietäten, Partnerschaften und andere Berufsgesellschaften)

4.1.2 Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

- Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit bei der einzelnen Auftragsannahme und in Bezug auf Schnittstellen zu anderen Praxen
- Regelungen zu Eskalationsmechanismen (z.B. bei vorzeitiger Beendigung von Aufträgen)

4.1.3 Mitarbeiterentwicklung

- Regelungen zur Einstellung von Mitarbeitern
- Regelungen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern und Berufsträgern hierbei sind auch die Regelungen
 - im Hinblick auf die (derzeitigen und künftigen) Tätigkeitsschwerpunkte (z.B. IFRS-Abschlussprüfungen)
 - zur Beachtung der 20 Stunden-Regel in Bezug auf die Teilnahme an Fachveranstaltungen und
 - zur Beachtung der strukturierten Fortbildung darzustellen
- Regelungen zu Mitarbeiterbeurteilungen



- Regelungen zur Bereitstellung von Fachinformationen
hierbei sind auch die bestehenden Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten zu
Fachinformationen, die die Mitarbeiter zur Klärung von fachlichen Fragen benötigen,
sowie deren Aktualität darzustellen

4.1.4 Gesamtplanung aller Aufträge

4.1.5 Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen von

- Mandanten,
- Dritten (z.B. Anfragen von WPK/DPR/BaFin) und
- Mitarbeitern
hierbei sollte der Umfang der Darstellungen unter Berücksichtigung von Praxisgröße,
-struktur und -komplexität der hohen Bedeutung der Regelung, insbesondere in Bezug
auf die o.g. Anfragen gerecht werden

4.2 **Beschreibung der Regelungen zur Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen**

4.2.1 Organisation der Auftragsabwicklung

Regelungen zur

- Festlegung der Verantwortlichkeiten für die Auftragsabwicklung
- Anleitung des Prüfungsteams (z.B. durch fachliche und organisatorische Anweisungen
und Hilfsmittel wie Muster-Arbeitspapiere etc.) sowie deren Handhabung

4.2.2 Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

- Regelungen zur Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln. Es ist zu beschreiben,
welche fachlichen Regeln die Praxis anwendet (z.B. Prüfungsstandards des IDW, ISA,
US-GAAS)
- Darstellung der Aktualisierung von Regelungen einschließlich der Anpassung von
Hilfsmitteln aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und der
fachlichen Regeln für die Prüfungsdurchführung

4.2.3 Anleitung des Prüfungsteams

4.2.4 Einholung von fachlichem Rat

4.2.5 Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

4.2.6 Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse



4.2.7 Auftragsbezogene Qualitätssicherung

- Berichtskritik²
Regelungen der Berichtskritik
 - zu den personellen Voraussetzungen des Berichtskritikers und
 - wann die Berichtskritik ausnahmsweise entfallen kann³
- Auftragsbegleitende Qualitätssicherung
Regelungen
 - zu den personellen Voraussetzungen des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers,
 - zur Qualifikation und
 - zur Auftragsunabhängigkeit,
 - zur Rotation des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und
 - wann eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung stattzufinden hat, obwohl kein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 S. 1 HGB geprüft wird.

4.2.8 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

4.2.9 Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

4.3 Beschreibung der Regelungen zur Nachschau

- der Praxisorganisation (VO 1/2006, Gliederungspunkte 4.1. bis 4.5.)
- der Auftragsabwicklung (VO 1/2006, Gliederungspunkt 4.6)

Zu beschreiben sind insbesondere:

- die Regelungen zu den personellen und fachlichen Voraussetzungen des Nachschauers
- die Regelungen, nach denen eine Nachschau durchgeführt wird (z.B. Verantwortlichkeit für die Planung und Durchführung)
- der betrachtete Zeitraum der Nachschau (Angemessenheit der zeitlichen Abstände)
- die Auswahltechnik für die in die Nachschau einzubeziehenden Aufträge
- die Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau

² Gegenstand der Berichtskritik ist:

- Die Einhaltung der für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln
- Beurteilung, dass die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und –feststellungen schlüssig sind

³ Nach der Erläuterung zur Berufssatzung kann die Berichtskritik unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise entfallen:

- Für einzelne Prüfung gerechtfertigt
- Qualität der Prüfungsdurchführung muss im Einzelfall auch ohne Berichtskritik gewährleistet sein
- Prüfungsrisiko besonders niedrig
- Sicherstellung, dass Änderungen der Gesetze, Rechtsprechung und Prüfungsstandards zeitnah für eine Prüfungsdurchführung Berücksichtigung finden



- Regelungen für ein Ergreifen von Maßnahmen nach Feststellungen in einer Nachschau

5. Art und Umfang der Qualitätskontrolle

- Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle (vgl. hierzu im Einzelnen IDW PS 140, Tz. 92ff)
- Angaben zu den verwendeten Hilfsmitteln (z.B. Verwendung von IDW PH 9.140)
- Grunddaten zum Umfang der Qualitätskontrolle⁴
 - Angabe des tatsächlich anfallenden, gesamten Zeitaufwandes des Prüfers für Qualitätskontrolle für die Qualitätskontrolle in Stunden:
Untergliedert nach Prüfungsarten für
 - Praxisorganisation,
 - Auftragsabwicklung und
 - Nachschau
 - und andere Tätigkeiten (z.B. Berichtskritik, Erstellung des Qualitätskontrollberichts),
 - Voraussichtlich abzurechnendes Prüfungshonorar,
 - Zusammensetzung und Qualifikation der Mitglieder des Prüfungsteams sowie zeitlicher Umfang ihres Einsatzes,
 - Grundgesamtheit der seit der letzten Qualitätskontrolle durchgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wurde oder zu führen war, nach Anzahl, Art und Stunden der Aufträge (mit „davon“-Angabe bzgl. § 319a HGB-Unternehmen), untergliedert nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle⁵,
 - Es ist auch darzustellen, wie die zu prüfende Praxis die Vollständigkeit der „Siegelliste“ sicherstellt und wie der Prüfer für Qualitätskontrolle dies geprüft hat,
 - aus der Grundgesamtheit ausgewählte Stichprobe nach Anzahl, Art und Stunden der Aufträge (mit „davon“-Angabe bzgl. § 319a HGB-Unternehmen), untergliedert nach Kalenderjahren seit der letzten Qualitätskontrolle⁶,
 - Auswahl der einbezogenen Niederlassungen,
 - Erfassung der in der Wirtschaftsprüferpraxis tätigen Wirtschaftsprüfer
- Prüfungsplanung

⁴ Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Qualitätskontrollberichts empfiehlt sich die Darstellung in einer strukturierten Anlage zum Qualitätskontrollbericht.

⁵ siehe auch Ausführungen zu 3.3.

⁶ siehe auch Ausführungen zu 3.3.



- Prüfungsstrategie
hierbei ist u.a. einzugehen auf
 - die Verwertung von Ergebnissen der vorangegangenen Qualitätskontrolle sowie der Nachschau,
 - die Verwertung von Mitteilungen der WPK/DPR/BaFin,
 - Kriterien für die Auswahl einzelner Aufträge im Rahmen der Auftragsprüfungen (vgl. hierzu IDW PS 140, Tz. 62f),
 - Verwertung von Erkenntnissen aus Sonderuntersuchungen nach § 62b Abs. 3 WPO unter Berücksichtigung der von der WPK im Einvernehmen mit der APAK erlassenen Grundsätze⁷:
 - Beschreibung der
 - dem Prüfer für Qualitätskontrolle über Sonderuntersuchungen vorliegenden Erkenntnisquellen
 - Untersuchungsbereiche (mit und ohne Beanstandungen) der Sonderuntersuchungen nach § 62b WPO, sofern sie für Prüfungsplanung und -durchführung relevant sind
 - Umfang der Berücksichtigung der Feststellungen der Sonderuntersuchungen und Auswirkung auf das Prüfungsvorgehen im Rahmen der Qualitätskontrolle (insbesondere bei der Stichprobenauswahl von Engagementprüfungen im Bereich der 319a-Mandate)
 - Anpassung der Prüfungsplanung aufgrund von im Verlauf der Qualitätskontrolle gewonnener Erkenntnisse (z.B. Ausweitung der Stichprobe)
- Auswahl der Prüfungshandlungen (z.B. Risikofelder, in denen Schwerpunkte gesetzt wurden)
- Prüfung der Praxisorganisation (vgl. IDW PS 140 Tz. 57ff.)
- Prüfung der Auftragsabwicklung (vgl. IDW PS 140 Tz. 67ff.)
- Prüfung der Nachschau (vgl. IDW PS 140 Tz. 75f.)

6. Maßnahmen aufgrund der in der vorangegangenen Qualitätskontrolle festgestellten Mängel

- Darstellung der Maßnahmen der geprüften Praxis, um die im Rahmen der letzten Qualitätskontrolle aufgedeckten Mängel zu beseitigen
- Es ist anzugeben, ob durch die getroffenen Maßnahmen diese Mängel abgestellt wur-

⁷ Siehe auch: „Grundsätze der WPK zur Nutzung der Erkenntnisse aus den Sonderuntersuchungen im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen“ vom 24. März 2011 ([www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Erkenntnisse aus Sonderuntersuchungen](http://www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Erkenntnisse%20aus%20Sonderuntersuchungen))



den

7. **Darstellung der Prüfungsfeststellungen als Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Darstellung der Prüfungshemmnisse**

- Darstellung der Prüfungsfeststellungen, die als Mängel des Qualitätssicherungssystems beurteilt werden, unter Angabe der verletzten gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Vorschriften sowie der Gründe für die Würdigung als Prüfungsfeststellung⁸
- Ggf. Darstellung der Gründe für die Einordnung einer Beanstandung des Qualitätssicherungssystems als geringfügige Beanstandung
- Bei Vorliegen von Prüfungshemmnissen: Angabe, ob die dadurch gegebene Beeinträchtigung der Urteilsbildung durch alternative Prüfungshandlungen behoben werden konnte
- Darstellung der bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle behobenen Mängel (vgl. IDW PS 140, Tz. 103)

8. **Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel**

Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter wesentlicher Mängel im Qualitätssicherungssystem sind so zu formulieren, dass

- sie als Grundlage für Änderungen des Qualitätssicherungssystem herangezogen werden können
- die Kommission für Qualitätskontrolle entscheiden kann, ob die aufgrund der Empfehlungen von der Praxis einzuleitenden Maßnahmen geeignet sind, die Mängel zu beseitigen

9. **Prüfungsurteil**

- Das Prüfungsurteil ist so zu formulieren, dass es klar zum Ausdruck bringt, ob das in der Praxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, gewährleistet

⁸ Einzelfeststellung zu Berufspflichtverletzungen, die keinen Systemmangel darstellen, sind für die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems grundsätzlich unerheblich. Ungeachtet dessen empfiehlt es sich, bei Berufspflichtverletzungen, die als Einzelfeststellungen qualifiziert wurden, im Qualitätskontrollbericht darzustellen, wie im Qualitätssicherungssystem hierauf reagiert wurde.



- Einschränkungen oder Versagungen des Prüfungsurteils sind eindeutig als solche zu bezeichnen

10. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

- Ort, Datum, Unterschrift des Prüfers für Qualitätskontrolle, Berufssiegel

Berlin, 24. März 2011